

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses

(17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
einer Achten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zoll-
tarifs 1959 (Germaniumabfälle usw.)

— Drucksache 1259 —

A. Bericht des Abgeordneten Finckh

Der Außenhandelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1959 mit dem Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Germaniumabfälle usw.) — Drucksache 1259 — befaßt; er hat der Vorlage mit den aus der Anlage sich ergebenden Ergänzungen mit Mehrheit zugestimmt.

Bonn, den 8. Oktober 1959

Finckh

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
zu dem Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Germaniumabfälle usw.) — Drucksache 1259 — die aus der nachstehenden Fassung ersichtlichen Änderungsvorschläge anzunehmen und der entsprechend neu gefaßten Achten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Germaniumabfälle usw.) zuzustimmen.

Bonn, den 8. Oktober 1959

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres
Vorsitzender

Finckh
Berichterstatter

Beschlüsse des 17. Ausschusses

**Entwurf einer Achten Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959
(Germaniumabfälle usw.)**

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 8 c zu Tarifnr. 27.10 wird im letzten Satz die Angabe „b Abs. 1 Satz 2“ geändert in „b Abs. 2“.
2. In der Tarifnr. 73.02 (Ferrolegierungen) wird in Absatz E-2 (Ferrosiliziumchrom) in der Zollsatzspalte „für Waren aus dem freien Verkehr der , EWG oder “ der Zollsatz „6“ geändert in „5“.
3. Die Anmerkung 1 zu Tarifnr. 76.01-B-1 erhält folgende Fassung:

„1. Rohaluminium, das von inländischen Aluminiumoxydherstellern als Gegenlieferung für eine mindestens 4^{1/2}-fache als von ihnen ausgeführt nachgewiesene Menge Aluminiumoxyd inländischer Herstellung eingeführt wird, bis zu einer Gesamtmenge von

12 000 t im Kalenderjahr 1959	frei	frei
9 500 t vom Kalenderjahr 1960 an	frei	frei

Die Zollfreiheit im Rahmen des Zollkontingents wird nur solchen Aluminiumoxydherstellern gewährt, die in der Bundesrepublik Deutschland weder eine eigene Elektrolyse-Anlage haben noch durch eine Vereinigung von Unternehmen mit einer Elektrolyse-Anlage in der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind.“

4. In der Tarifnr. 81.04 (Andere unedle Metalle usw.) wird der Absatz G durch folgende Bestimmungen ersetzt:

G - Germanium:

1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
2 - verarbeitet	3	3

H - andere unedle Metalle:

1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	3	3
2 - verarbeitet	3	3

5. In der Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI des Zolltarifs wird in der dritten und vierten Zeile die Angabe „Vorschrift 3 oder 7“ geändert in „Vorschrift 3 oder 6 A“.

§ 2

Die Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kaliumchlorat, Gas-Chromatographen usw.) vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 734) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen;
2. der bisherige § 4 wird § 3.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Die Änderungen in § 1 Nr. 1, 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Die Änderung in § 2 tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1959 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.